

Michael Werkl, Dipl.-Ing. Dr. techn.
Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen
Allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Stefan Kahrer-Deim, Ing., PSP
Bauzeitexperte, AACE Planning Scheduling Professional

Der „über den Haufen geworfene“ Bauzeitplan

Wesentliche Merkmale zur Erkennung

Veranlassung

Die Frage nach dem Vorliegen eines „über den Haufen geworfenen“ Bauzeitplans wird aktuell wieder öfters diskutiert, weswegen wir unseren Standpunkt dazu in einem kurzen Aufsatz zusammengefasst haben.

Aufbauend auf der maßgeblichen Literatur, bringen wir unsere Meinung dazu auf den Punkt.

Einführung

Wir referenzieren auf die aktuellen Publikationen von TUCEK/WIESELMANN (Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium 2022)¹ und KROPIK (Beitrag in der ZVB 2022)², die beide den „über den Haufen geworfenen“ Bauzeitplan thematisieren, den einleitend bereits OBERNDORFER³ 2011 auch in der ZVB behandelte.

Beginnen wir chronologisch mit der umfassenden Analyse von Oberdorfer, ehe wir die beiden aktuelleren Publikationen behandeln.

Oberdorfer 2011

In Übereinstimmung mit der Begriffswelt des OGH führt Oberdorfer zunächst den Begriff der Verzögerung⁴ ein und differenziert dabei zwischen „überschaubaren, kurzfristigen Verzögerungen“ und „erheblichen Verzögerungen“, die das Maß des

Üblichen überschreiten. Letztere würden auch nach Ansicht des deutschen BGH dazu führen, dass ein ganzer Zeitplan „umgeworfen“ wird bzw. der AN zu einer „grundsätzlichen Neuordnung“ gezwungen würde.

Das Maß des Üblichen machte der OGH⁵ am Umfang der zu erbringenden Werkleistungen und an der wirtschaftlichen Leistungskraft des AN fest.

Überschreiten die aus der AG-Sphäre stammenden Verzögerungen dieses Maß, würde also der Zeitplan „über den Haufen geworfen“, es gäbe dann keine verbindliche Fertigstellungsfrist mehr und Strafabreden würden ins Leere gehen.

Die Kernfrage zur Beurteilung, ob der Tatbestand eines „über den Haufen geworfenen“ Bauzeitplans vorliegen würde, stellte Oberdorfer insofern, als er auf die Möglichkeit verwies, die pönalisierten Ausführungsfristen bei Verzögerungen aus der Sphäre des AG schlüssig aus dem Vertragsbauzeitplan und der Detailkalkulation fortschreiben zu können. Ergibt sich ein völlig neuer Ablauf- und Bauzeitplan (bspw. dadurch, dass nicht kritische Vorgänge plötzlich zu kritischen werden bzw. der AN seine Kapazitäten umdisponieren muss) kann ein „über den Haufen geworfener“ Bauzeitplan vorliegen.

1 TUCEK, S.; WIESELMANN, P. (2022): Der „über den Haufen geworfene Bauzeitplan“, in: Tagungsband zum 20. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, S. 173-188

2 KROPIK, A. (2022): Die Verlängerung der Leistungsfrist aus beim Besteller liegenden Gründen, in: ZVB, 2022/34, S. 151-153

3 OBERNDORFER, W. (2011): Wann ist ein Zeitplan „über den Haufen geworfen“, in: ZVB 2011/87 S. 298 - 303

4 Verzögerung wird als zusätzlicher Zeitbedarf für die Ausführung der Bauleistungen entweder zufolge einer Mengenmehrung/zusätzlichen Leistung oder infolge einer Behinderung verstanden.

5 OGH 23.2.1999, 1 Ob 58/98f, Fall 2



M. Werkl | S. Kahrer-Deim

Der „über den Haufen geworfene“ Bauzeitplan

Oberndorfer unterscheidet schließlich zwei Fälle in Bezug auf die Festlegung von maßgeblichen Gesamtdauern von Verzögerungen:

Fall A kennzeichnet sich durch springende Kapazitäten, welche einen völlig neuen Ablauf- und Bauzeitplan ergeben, sowie der fehlenden Möglichkeit, pönalisierte Fertigstellungstermine schlüssig, anhand von Vertragsbauzeitplan und Detailkalkulation, fortschreiben zu können.

Im Fall B erreichen die Verzögerungen ein derartiges Ausmaß, dass die unternehmerische Disposition der Kapazitäten gravierend beeinflusst wird. Für ersteren Fall A setzt Oberndorfer die Gesamtdauer der Verzögerungen bei mindestens 20% an und für den Fall B bei mindestens 30%.

Kropik 2022

Die o.a. von Oberndorfer (2011) in Replik auf die OGH-Rechtsprechung genannten Parameter wie die Größe des Unternehmens, die Art und Anzahl der Leistungsstörungen und ein geänderter Ressourceneinsatz können nach Kropik nicht relevant dafür sein, ob ein Bauzeitplan „über den Haufen geworfen“ ist.

Es kann seiner Auffassung nach nur das Maß des Zeitverzuges sein, das sich aus der Störung ergibt. Hier kann auch eine fixe Zeitspanne⁶ nicht zur Orientierung dienen, sinngemäß also nur eine relative Größenordnung angegeben werden.

Grundsätzlich stellt Kropik fest, dass ein Unternehmer nicht davon ausgehen kann bzw. darf, dass vertraglich vereinbarte Zwischen- oder Endtermine überschritten werden. Eine geringe Termschwankung müsse der seriös planende Unternehmer jedoch berücksichtigen. Kropik sieht einen Ansatz von 5% bis 10%⁷ jedenfalls als gerechtfertigt an, als einen von 20% bzw. 30%.

Tucek, Wieselmann 2022

Mit aktuellem Hintergrund und der Covid-19 Pandemie nennen Tucek, Wieselmann auch Ressourcenknappheit, gestiegene Materialpreise und utopisch lange Wartezeiten als Ursachen für einen „über den Haufen geworfenen“ Bauzeitplan, den sie juristisch grundsätzlich als nicht rechtzeitige Erfüllung einordnen.

6 Wie dies etwa KARASEK(ÖNorm B2110, Rz 1104) mit der Angabe von acht bis 14 Tagen sieht.

7 Die angegebenen Prozentsätze sieht Kropik als Richtwerte für mittlere Ausführungsfristen zwischen ½ und 3 Jahren.

Der Beitrag folgt in Bezug auf das Verzögerungsausmaß der Ansicht Karaseks⁸, wonach bereits bei einer zweiwöchigen Verzögerung von einem „über den Haufen geworfenen“ Bauzeitplan gesprochen werden kann (eine Verzögerungsdauer von acht bis 14 Tagen gelte demnach als eine noch überschaubare Verzögerung).

Zusammenfassend stellen die beiden Autoren fest, dass ein „über den Haufen geworfener“ Bauzeitplan einer Pönale den Boden entziehen würde und der AN Mehrkosten sowohl bei Pauschal- als auch bei Festpreisvereinbarungen geltend machen kann, dies sowohl auf Basis der ÖNORM B 2110 als auch auf Basis des § 1168 Abs 1 S 2 ABGB.

Unser Standpunkt

Aus bauwirtschaftlicher Sicht ist das Kriterium, wonach schon ab gewissen fixen Zeitspannen ein „über den Haufen geworfener“ Bauzeitplan vorliegen würde, wenig plausibel. So würden wir auch bei einer Verzögerung von mehr als zwei Wochen und ansonsten gleich bleibendem Bauablauf nicht von einem über den Haufen geworfenen Zeitplan sprechen.

Der Differenzierung von Oberndorfer folgend, sehen wir grundsätzlich das maßgebliche Kriterium primär in der – durch den AG zu verantwortenden – erzwungenen Neuordnung des Bauablaufes (Oberndorfers Fall A).

Eine nach unserem Verständnis wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen eines über den Haufen geworfenen Bauzeitplans ist nämlich unzweifelhaft die – durch den AG zu verantwortende - fehlende Möglichkeit, den ursprünglich vom AN geplanten und den Vorgaben des Vertragsbauzeitplanes entsprechenden Ressourceneinsatz (Personal und Geräte)⁹ umzusetzen.

Liegen Ursachen vor, die diese Umsetzung wesentlich erschweren bzw. gar verunmöglichen, wird die Basis von etwaigen Pönalvereinbarungen in Frage gestellt bzw. ist der AN zur Geltendmachung von Mehrkosten aus den AG-seitigen Verzögerungen berechtigt.

Ein weiteres und wichtiges Kriterium ist uE auch das Fehlen der Möglichkeit, die Bauzeit auf Grundlage des (im besten Falle zwischen AN und AG abgestimmten¹⁰)

8 KARASEK, G. (2016): ÖNorm B2110, Rz 1104

9 Denkbar ist hier auch etwaig geänderter Einsatz von Materialien

10 Siehe WERKL, M.; KAHRER-DEIM, S.;



M. Werkl | S. Kahrer-Deim

Der „über den Haufen geworfene“ Bauzeitplan

Vertragsbauzeitplans und der Detailkalkulation des AN fortschreiben zu können.

Um sich der Aufarbeitung eines womöglich „über den Haufen geworfenen“ Bauzeitplans und dessen bauwirtschaftlichen Folgen konstruktiv und möglichst sachlich zu nähern, ist es gerade deshalb wichtig, eine „saubere Kalkulation“ als Basis zu etablieren und einen Fokus auf die Abstimmung des Vertragsbauzeitplans zu legen.

Treten erste Leistungsabweichungen auf, so sind deren Auswirkungen möglichst zeitnah in den Vertragsbauzeitplan zu integrieren (dieser ist fortzuschreiben) und entsprechend bauwirtschaftlich zu bewerten.

Für eine sachgerechte und effiziente Fortschreibung auf Basis der ÖNORM B2110/2118 kann diesbezüglich unser **Bauzeitmodell BWI®** herangezogen werden. Im bspw. monatlichen Intervall stimmen dabei AG und AN die Fortschreibungen gemeinsam ab und reduzieren damit das Konfliktpotenzial und verhindern eine zeit- und in der Regel auch kostenintensive - oftmals emotionale - Aufarbeitung der Themen hin zum Projektende und im schlimmsten Fall danach.

PAYR, S.; SAUER, C.: Digitale Bauzeitmodelle bei Infrastrukturprojekten – Vom abgestimmten Vertragsbauzeitplan zur partnerschaftlichen Vertragsfortschreibung bei Leistungsabweichungen, in bauaktuell 01/2022, S. 37-43

Literatur

KARASEK, G. (2016): ÖNorm B2110

KROPIK, A. (2022): Die Verlängerung der Leistungsfrist aus beim Besteller liegenden Gründen, in: ZVB, 2022/34, S. 151-153

OBERNDORFER, W. (2011): Wann ist ein Zeitplan „über den Haufen geworfen“?, in: ZVB 2011/87 S. 298 - 303

TUCEK, S.; WIESELMANN, P. (2022): Der „über den Haufen geworfene Bauzeitplan“, in: Tagungsband zum 20. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, S. 173-188

WERKL, M.; KAHRER-DEIM, S.; PAYR, S.; SAUER, C.: Digitale Bauzeitmodelle bei Infrastrukturprojekten – Vom abgestimmten Vertragsbauzeitplan zur partnerschaftlichen Vertragsfortschreibung bei Leistungsabweichungen, in bauaktuell 01/2022, S. 37-43

This mailing is for general information only and reflects the views only of the authors. We cannot accept any responsibility for further use. Should there be further interest in the topics covered and our services, we would of course be pleased to hear from you:

BWI Ziviltechniker GmbH
Maiffredygasse 4/1, 8010 Graz
Tel +43 (0)316 22 57 68

www.bwi-bau.com
office@bwi-bau.com

